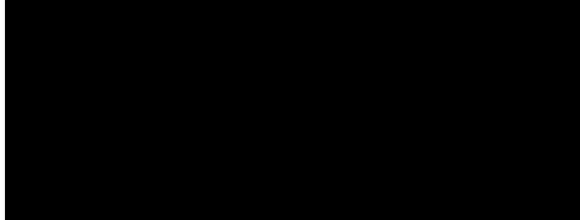


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2505

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON



INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 28.04.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0723

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **Ihre Bitte um Vermittlung bei Ihrer Anfrage bzgl. „Richtlinien zur Nutzung von Social
Media“ [#183240] beim Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH**

BEZUG Ihre E-Mail vom 24. März 2020

Sehr geehrter Herr Filter,

hiermit komme ich auf Ihre o.g. Bitte um Vermittlung gem. § 12 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zurück. Sie haben vorgetragen, dass Ihre Anfrage zu Unrecht auf diese Weise bearbeitet worden sei, weil das Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) unter das IFG falle. Zur Begründung haben Sie insbesondere dargelegt, dass der Bund das WZB zu 75 Prozent finanziere.

Nach meiner rechtlichen Prüfung ist das WZB nicht nach dem IFG auskunftsverpflichtet. Die entsprechende Antwort des WZB ist von mir nicht zu beanstanden. Dies möchte ich Ihnen im Folgenden unter Verweis auf die Auslegung des IFG durch die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie die juristischer Fachliteratur erläutern:

Nach allgemeiner Auffassung ist auf einen „funktionalen“ Behördenbegriff abzustellen. „Danach sind Behörden alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen“ (vgl. [BVerwG v. 3. November 2011 – 7 C 4/11](#), Rn. 11). Der Begriff der Stelle „meint jede Person des öffentlichen Rechts und ihre Organe, d.h. jede Organisationseinheit, die durch Organisationsrecht gebildet, vom Wechsel des Amtsinhabers unabhängig und nach den einschlägigen Zuständigkeitsregelungen berufen ist, unter eigenem Namen eigenständige Aufgaben wahrzunehmen“ (vgl. [BVerwG v. 3. November 2011 – 7 C 4/11](#), Rn. 12).

Das WZB ist hingegen als gemeinnützige GmbH und damit privatrechtlich organisiert. Die weitgehende Orientierung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) am Behördenbegriff gemäß § 1 Abs. 1 führt dazu, dass Privatrechtssubjekte nicht informationspflichtig sind. Das gilt auch für solche „Private“, die Ergebnis einer Privatisierung des Bundes sind. Das IFG ist nicht einmal dann gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 anwendbar, wenn der Bund die Mehrheit der Anteile des Unternehmens hält oder sogar Alleingesellschafter ist (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 107). Entsprechend führt es auch nicht zur Anwendbarkeit des IFG, wenn der Bund Zuwendungsgeber ist.

Im Anwendungsbereich des IFG muss es zudem um die „*Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe* gehen, die im Öffentlichen Recht ihre Grundlage hat“ (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 178). Vorliegend ist jedoch keine öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgabe des WZB ersichtlich. Zudem ist das WZB auch nicht mit der Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse betraut und somit keine Behörde im Sinne des IFG.

Ebenso wenig sind mir Anhaltspunkte dafür bekannt, dass eine Behörde sich zur Erfüllung ihrer eigenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben des WZB bedient. Zudem wäre bei einer solchen Fallgestaltung nach § 1 Abs. 1 S. 3 IFG nicht das Privatrechtssubjekt (wie hier das WZB), sondern gemäß § 7 Abs. 1 IFG die Behörde, deren Aufgaben von dem Privaten erfüllt werden, auskunftspflichtig (vgl. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2016, IFG § 1 Rn. 235; vgl. auch [BfDI, 4. Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit 2012 - 2013](#), Abschn. 5.4.2, S. 71 und 5.15.1, S. 97).

Ergänzend weise ich darauf hin, dass sich meine Ombudsfunktion derzeit lediglich auf den Informationszug nach dem IFG bezieht, nicht aber nach dem UIG oder dem VIG.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.